



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Kati Bischoffberger

GZ: (OB) GB4 41

Datum: 07. APR. 2022

— **Förderung Theaterpädagogisches Zentrum Sachsen e. V.**
AF2139/22

Sehr geehrte Frau Bischoffberger,

— zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht, weil sie keine einzelne Angelegenheit im Sinne von § 28 Abs. 6 Sächs-GemO betrifft.

— Die erbetene allgemeine Darstellung der Rechtslage erfüllt nicht die vom Sächsischen Obergericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urteil vom 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Zudem muss der Sachverhalt „überschaubar“ sein; SächsOVG, Urteil vom 6. Juli 2021, 4 A 691/20, Rn. 33, 34. Auch nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist ein Bezug der Anfrage zu einem ganz bestimmten Ereignis, Vorfall oder Geschehen erforderlich; vgl. VG Chemnitz, Urteil vom 6. November 2013 (1 K 549/13). Daran fehlt es bei der erbetenen Auflistung etwaiger Fördermöglichkeiten für den genannten Verein.

Im Übrigen dient das Fragerecht der Stadtratsmitglieder nur deren eigener Mandatswahrnehmung. Die beabsichtigte Beratung Dritter über potentielle Fördermittelwege ist m. E. nicht vom Fragerecht umfasst.

Soweit ich ein eigenes Interesse an der Beantwortung der Anfrage habe, beantworte ich diese ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konsultationen wie folgt:

„Seit 2016 (zunächst 5000 €, seit 2017 7500 €) erhält das Theaterpädagogische Zentrum Sachsen e.V. eine institutionelle Förderung der Landeshauptstadt Dresden, welche ihm ermöglicht, die Basis-Grundstruktur (Miete Büro im Theaterhaus Rudi, Telefon, Internet, Büromaterialien, Versicherungen etc.) sowie die Erich Kästner Rallye anteilig und das inklusive Forumtheaterprojekt THEATER DER BEGEGNUNG anteilig zu finanzieren und bei weiteren geförderten Projekten Eigenanteile zu erbringen. Diese finanzierte Struktur bildet die Basis der inhaltlichen Arbeit, sie ist Voraussetzung für diese. Mit der novellierten „Fachförderrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Kommunalen Kulturförderung“ sowie einer neu erarbeiteten „Fachförderrichtlinie über die Gewährung einmaliger Zuschüsse für Investitionen in Kultureinrichtungen“ bringt die Landeshauptstadt Dresden sowohl im konsumtiven als auch im investiven Bereich neue Förderinstrumente für die Freien Träger in der Kulturszene auf den Weg. Jedoch greift beispielsweise die institutionelle Förderung einer Kultureinrichtung erst ab einer beantragten Summe von 15.000 Euro. Daher bitte ich um die Beantwortung der nachfolgenden Frage.

Welche Wege kann das TPZ Sachsen gehen, um ab 2023 nicht aus der institutionellen Förderung zu fallen?“

In Vorbereitung auf den Antrag auf Kommunale Kulturförderung - institutionelle Förderung im Jahr 2023 fand am 15. März 2022 ein Beratungsgespräch mit dem Theaterpädagogischen Zentrum Sachsen e. V. und Mitarbeitenden der beiden Abteilungen Kunst und Kultur sowie Kulturmanagement und Controlling im Amt für Kultur und Denkmalschutz statt.

Die Kulturverwaltung informierte den Verein in diesem Rahmen über die Neuerung der im Oktober 2021 beschlossenen Fachförderrichtlinie Kommunale Kulturförderung hinsichtlich der Zuwendungshöhe im Bereich der institutionellen Förderung.

Demgemäß erfolgt eine institutionelle Förderung einer Einrichtung ab einer beantragten Summe von 15.000 Euro für über das Jahr kontinuierlich zu erbringende Leistungen. Das Theaterpädagogische Zentrum Sachsen e. V. teilte dem Amt für Kultur und Denkmalschutz daraufhin mit, dass es einen Förderantrag in Höhe von 15.000 Euro für das Jahr 2023 stellen wird. Antragsfrist für das Jahr 2023 ist der 1. Juni 2022.

Der Beratungsfolge der kommunalen Kulturförderung entsprechend, werden alle Förderanträge im Bereich der institutionellen Förderung dem Ausschuss für Kultur und Tourismus (Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium) in letzter Instanz zur Beschlussfassung und insofern zur Entscheidung über die zu fördernden Institutionen sowie die Fördersummen vorgelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert